

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Gleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisamtschusses des Oberannuskreises.

Nr. 118. Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 12. Oktober 1916.

Verordnung

über Buchedern. Vom 14. September 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Buchedern sammelt, hat die gesammelten Mengen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, G. m. b. H. in Berlin oder an die von ihm bestimmten Stellen zu liefern.

Dies gilt nicht:

1. für selbstgewonnenes Saatgut, welches der Forsteigentümer oder der sonstige Forstnutzungsberechtigte zum künstlichen Anbau benötigt;
2. für Mengen, die als Saatgut an Personen geliefert werden, die zum Samenhandel vom Kriegsausschuße zugelassen sind;
3. für die Herstellung von Del in der Wirtschaft des Sammlers sowie des Forsteigentümers und seiner bei der Sammlung beteiligten Beamten erforderlichen Mengen, jedoch nicht für mehr als $\frac{1}{4}$ der gesammelten Menge und höchstens für 25 Kilogramm Buchedern für den einzelnen Hausstand.

Die zur Herstellung von Del (Abs. 2 Nr. 3) zurückbehaltenen Mengen dürfen nur bei Vorlegung und Abnahme eines Erlaubnisscheins verarbeitet und zur Verarbeitung angenommen werden.

Die Ortsbehörde des Wohnorts des Sammlers stellt die Erlaubnisscheine aus. Die Scheine sind von dem Verarbeiter der Ortsbehörde allwöchentlich zurückzugeben.

§ 2.

Wer mit Beginn des 1. November und des 1. Dezember 1916 mehr als 5 Zentner gesammelte Buchedern in Gewahrsam hat, hat die vorhandene Menge dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens bis zum 6. November und 6. Dezember 1916 zu erstatten. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf die im § 1 Abs. 2 genannten Mengen.

Mengen, die sich mit dem Beginn des 1. November oder 1. Dezember 1916 unterwegs befinden, sind unverzüglich nach Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

§ 3.

Der Kriegsausschuß oder die von ihm bezeichneten Stellen haben die nach § 1 zu liefernden Buchedern abzunehmen und einen angemessenen Preis für sie zu zahlen, dessen Höchstgrenze der Reichskanzler bestimmen kann. Der Preis schließt die Kosten der Lieferung bis zur nächsten Bahnstation des Verpflichteten ein.

Der Lieferungspflichtige hat die Buchedern bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

§ 4.

Der Lieferungspflichtige hat dem Kriegsausschuß oder den von ihm bestimmten Stellen anzuzeigen, von welchem Zeitpunkt ab er zur Lieferung bereit ist. Erfolgt die Abnahme nicht binnen zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt, so ist der Preis vom Ablauf der Frist an mit 1 vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen. Für Verwahrung und pflegliche Behandlung nach Ablauf der Frist erhält der Lieferungspflichtige eine Vergütung, die vom Reichskanzler festgesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt, an dem die Verzinsung beginnt, geht die Gefahr des zu-

fälligen Verderbens oder der zufälligen Wertverminderung auf den Kriegsausschuß über. Der Lieferungspflichtige hat nach näherer Anweisung des Reichskanzlers den Zustand festzustellen, in dem sich die Buchedern im Zeitpunkt des Gefahrüberganges befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 5.

Ist der Lieferungspflichtige mit dem vom Kriegsausschuße gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Für die Festsetzung ist maßgebend der Zustand der Buchedern zur Zeit des Gefahrüberganges (§ 4 Satz 4). Die höhere Verwaltungsbehörde darf die nach § 3 festgesetzten Preisgrenzen nicht überschreiten. Sie bestimmt, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Uebnahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

§ 6.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf ihn oder die von ihm in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an dem Besitzer zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitze zugeht, über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme. Für streitige Restbeträge beginnt die Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde dem Kriegsausschuße zugeht.

§ 8.

Der Kriegsausschuß hat für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Buchedern zu sorgen. Er hat das gewonnene Del nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben. Für die bei der Delgewinnung anfallenden Delstücken und Delmehle sind die Vorschriften über Futtermittel maßgebend.

Die Landeszentralbehörden können verlangen, daß auf je 100 Kilogramm aus ihren Gebieten abgelieferter Buchedern bis zu 4 Kilogramm Del und bis zu 20 Kilogramm Delstücken oder Delmehl an sie oder die von ihnen bezeichneten Stellen geliefert werden.

§ 9.

Buchedern dürfen nicht verfüttert werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können Ausnahmen von dem Verbote zulassen, insbesondere bestimmen, ob und inwieweit das Eintreiben von Schweinen zugelassen werden kann.

§ 10.

Soweit die Eigentümer von Forsten oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die bei ihnen anfallenden Buchedern zu sammeln, kann die zuständige Behörde andere Personen zum Sammeln ermächtigen.

Die zuständige Behörde setzt die näheren Bedingungen und den Umfang des Sammelns fest. Sie bestimmt ferner, inwieweit die Sammler Einrichtungen zum Sammeln, Reinigen und zum Wegschaffen der Buchedern treffen dürfen. Sie bestimmt auf Antrag des Eigentümers oder sonstigen Forstnutzungsberechtigten, welche Vergütung ihm zu zahlen ist.

Der Königliche Landrat. J. B.: von Bernus



Allen Verwandten, Freunden und Bekannten hierdurch die erschütternde Nachricht,
dass mein geliebter guter Mann, unser zweiter lieber Sohn, Bruder, Schwiegersohn, Schwager
Enkel, Nefte und Vetter

Adolf Metzger

Leutnant d. R. und Kompagnieführer im Gren.-Rgt. Kronprinz Nr. 1.
Ritter des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse.

am 9. Oktober den Heldentod für sein Vaterland erlitten hat.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 12. Oktober 1916.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen

Lina Metzger, geb. Becker

Familie Christian Metzger

Familie Josef Becker.

† **Schaffenburg**, 11. Okt. Ein aus dem Felde heim-
kehrender nervenkranker Schaffenburg-Soldat wurde in
der Nähe von Nachschneidung Frankfurt-München von dem dienst-
habenden Schaffener, weil er sich wegen Ueberfüllung des
Wagens in dem Seitengang eines Wagens zweiter Klasse
aufgestellt hatte, so grob behandelt, daß er einen Nervenan-
fall bekam und zu Boden stürzte. Des armen Soldaten
sah sich sofort ein Arzt und mehrere Kameraden an.
Der Schaffener mußte vor den empörten Mitreisenden
entkommen.

† **Ettingshausen** (Krs. Gießen), 11. Okt. Der Unter-
leutnant Oppen von hier verunglückte auf dem Truppen-
übungsplatz Orb tödlich. Die Leiche wurde nach hier ge-
bracht und auf dem hiesigen Friedhof beigesetzt. Der Ver-
unglückte hatte bereits 17 Monate im Felde gestanden und
war Inhaber des Eisernen Kreuzes und der Hessischen
Kriegsmedaille.

† **Kassel**, 11. Okt. Von einem Neubau stürzte der Dach-
stuhlbesitzer Karl Dölle aus Krombach ab. Er starb nach
kurzer Zeit an den Folgen des Sturzes.

† **Weidartsheim**, 11. Okt. Im Koffer eines Dienst-
manns wurde die Leiche eines neugeborenen Kindes ge-
funden. Das Mädchen wurde verhaftet.

† **Aus dem Speckart**, 11. Okt. Durch einen eigenartigen
Fall verunglückte der Förster Markert aus Großwall-

stadt in schwerer Weise. Während er beim Frühstück auf
einem Baumstumpf saß trat sein Hund auf das am Boden
liegende Gewehr. Dieses entlud sich, und der Schuß zer-
schmetterte dem Förster den rechten Arm vollständig.

† **Bebra**, 11. Okt. In der Nähe der großen Eisenbahn-
brücke stürzte ein junger Mann aus dem Leipziger D-Zuge.
Der Unglückliche wurde von Bahnbeamten aufgefunden
und dem Krankenhaus zugeführt. Sein Zustand ist hoff-
nungslos, da er am ganzen Körper schwere Quetschungen,
Verletzungen und Knochenbrüche davongetragen hat.

Letzte Nachrichten.

Athen, 12. Okt. (W. B. Nichtamtlich.) Meldung des
Reuter'schen Büros. Der französische Flottenchef richtete
ein Ultimatum an die griechische Regierung, in wel-
chem er mit Rücksicht auf die Sicherheit der Flotte der
Alliierten, die Auslieferung der gesamten griechischen
Flotte bis auf den Panzerkreuzer „Georgios Averoff“ und
die Linienfahrer „Peleas“ und „Kiltis“ bis 1 Uhr nach-
mittags fordert. Ebenso wird die Herausgabe der Piräus-
Parissa-Eisenbahn verlangt.

Bern, 12. Okt. (W. T. B. Nichtamtlich.) Ueberein-
stimmende Blättermeldungen der „Tribuna“ und des
„Secolo“ wollen wissen, daß die griechische Regierung in

die Auslieferung der griechischen Flotte an die Alliierten
gewilligt habe. Laut „Giornale d'Italia“ sollen auch die
griechischen Eisenbahnen übergeben worden sein.

Kurhaus-Konzerte.

Freitag, den 13. Oktober, nachmittags und abends Mili-
tär-Konzert, ausgeführt von der Kapelle des Ers.-Bat.-
Reg.-Inst.-Regts. Nr. 81. Leitung: Herr Kapellmeister W.
Siege. Nachmittags von 4—5¼ Uhr. 1. Einzug der
Gladiatoren, Marsch (Zucchi). 2. Ouvertüre zu Maurer
und Schlosser (Mayer). 3. Walzer aus Hoffmanns Er-
zählungen (Zetras). 4. Soldatenleben, Militär. Tonge-
mälde (Keller-Bela). 5. Ahumi Marija, Bulgarischer
Marsch (Sebed). 6. Mohnblumen, Intermezzo (Morci).
7. Musikalische Nachrichten, Potpourri (Kedling). 8.
Wiener Geschichten, Polka (Andre).

Abends von 8¼—9¼ Uhr. 1. Deutschlands Waffen-
ehre, Marsch (Blankenburg). 2. Lustspiel-Ouvertüre
(Keller-Bela). 3. Filmzauber, Walzer a. d. gleichnami-
gen Operette (Kollo). 4. Finales a. d. Oper Ariela, die
Tochter der Luft (Em. Bach). 5. Koburger Josias-Marsch,
Armeemarsch Nr. 27. 6. Paraphrase über Verlassen bin i
(Schwalm). 7. Rotoko, Liebeslied (Meyer-Helmund). 8.
Kinderlieder, Marsch (Ziehrer).

Villa Weber

Gartenarbeiter fürs ganze Jahr
gesucht.

Gegen Erlaubnischein

pressen wir jedem bis 30 Kilo

Sonnenblumen- u. Mohnsamen

oder bis 25 Kilo

Buchedern.

Del kann sofort mitgenommen werden.

Gegen Erlaubnischein tauschen wir Hasel-

oder gegen Del oder übernehmen zu höchsten

Preisen jedes Quantum.

Ölfabrik Ditzheim.

34-Zimmerwohnung

in 2 ruhigen Etagen gesucht. Offerten nur
mit Preisangabe unter **M. G.** an die Ge-
schäftsstelle dieser Zeitung.

Manufakturpapier

billigst in der Kreisblattdruckerei.

Eier-Versorgung.

Die hiesigen Haushaltungen, Gasthöfe und Anstalten, welche
Eier eingelegt haben, werden hiermit aufgefordert die Zahl der konser-
vierten Eier umgehend bis spätestens **Samstag**, den 14. ds. Mts.,
nachmittags 6 Uhr auf dem Lebensmittelbüro anzumelden. Unterlassungen
der Anmeldungen werden nach § 17 der Bundesrats-Verordnung über
Eier vom 12. August 1916 bestraft.

Bad Homburg v. d. H., den 12. Oktober 1916.

Der Magistrat.

Lebensmittel-Versorgung.

Städtischer Kartoffel-Verkauf.

Am **Freitag** und **Samstag** dieser Woche findet in der städtischen
Verkaufsstelle in der Ludwigstraße während der festgesetzten Dienststunden
Kartoffelkleinverkauf statt. Der Verkaufspreis beträgt 55 Pfg. für 10
Pfund. Lebensmittelkarte ist vorzulegen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 12. Oktober 1916.

Der Magistrat.

(Lebensmittelversorgung.)

Gesucht

von hiesiger

Bank

ein Fräulein,

mit Buchhaltung und Korrespondenz,
Stenografie und Maschinenschreiben
durchaus vertraut.

Dauernde gute Stellung.

Offerten unter **L. 66** an die Exp.

Alte

Kirschbaummöbel

mit schwarzen Einlagen (Sofa und 4
Stühle) zu kaufen gesucht.

Offerten unter **F. B. 20** an die Expe-
dition des Blattes.



Unfallanzeigen

für alle Betriebe gütig, zu haben in der
Kreisblattdruckerei